



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**  
vom 24.07.2024

### **Verbot des Islamischen Zentrums Hamburg**

Am 24. Juli 2024 wurde das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) verboten. Dabei kam es auch zur Durchsuchung der Islamischen Vereinigung Bayern (IVB), einer nun ebenfalls verbotenen Teilorganisation des IZH in Bayern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Mitglieder und Anhänger zählte das IZH in Bayern (bitte nach Teilorganisationen und nach kreisfreien Städten und Landkreisen aufschlüsseln)? ..... 3
2. Welche weiteren Zweigniederlassungen des IZH gab es neben der Islamischen Vereinigung Bayern auf dem Gebiet des Freistaates? ..... 3
3. Welche Bestrebungen führten konkret zum Verbot des IZH und der IVB? ..... 3
4. Inwieweit unterscheiden sich die antisemitischen Einstellungen, die von führenden Köpfen des Vereins propagiert wurden, von denen, die in anderen bayerischen Moscheen verbreitet werden (bitte die von Führungspersonen des IZH und der IVB getätigten relevanten Texte und Zitate angeben)? ..... 3
- 5.1 Welche personellen Verflechtungen bestehen zwischen dem IZH und seinen Teilorganisationen einerseits und dem Zentralrat der Muslime in Deutschland andererseits? ..... 3
- 5.2 Welche personellen Verflechtungen bestehen zwischen dem IZH und seinen Teilorganisationen einerseits und der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands andererseits? ..... 4
- 5.3 Inwieweit stellen die personellen Verflechtungen keine Gefahr für die ideelle Ausrichtung der genannten Organisationen dar (bitte erläutern)? ..... 4
6. Welche schiitischen Glaubensgemeinschaften haben ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bayern (bitte einzeln auflisten und jeweils Standorte nennen)? ..... 4

---

7.	Welche Belege liegen konkret vor, die beweisen, dass das IZH und seine Unterorganisationen der Regierung des Iran gegenüber weisungsgebunden waren? .....	4
8.	Inwiefern ist der Einfluss der iranischen Regierung auf das IZH vom Einfluss der türkischen Regierung auf die deutschen DITIB-Moscheen zu unterscheiden (bitte die Kriterien für die Unterscheidung angeben)? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 21.08.2024

- 1. Wie viele Mitglieder und Anhänger zählte das IZH in Bayern (bitte nach Teilorganisationen und nach kreisfreien Städten und Landkreisen aufschlüsseln)?**
- 2. Welche weiteren Zweigniederlassungen des IZH gab es neben der Islamischen Vereinigung Bayern auf dem Gebiet des Freistaates?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern wurde die „Islamische Vereinigung Bayern“ (IVB) mit Sitz in München bis zu ihrem Verbot am 24. Juli 2024 dem „Islamischen Zentrum Hamburg“ (IZH) als Teilorganisation zugerechnet. Aus dem Umfeld der IVB werden ca. 40 Personen im Bereich des schiitischen Islamismus verortet. Weitere Teilorganisationen des IZH in Bayern sind nicht bekannt.

- 3. Welche Bestrebungen führten konkret zum Verbot des IZH und der IVB?**

Die Frage betrifft ein Vereinsverbot des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Das BMI als oberste Bundesbehörde unterliegt allein der parlamentarischen Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Dies vorausgeschickt wird hinsichtlich der Verbotgründe auf die Bekanntmachung des verfügenden Teils des Vereinsverbots im Bundesanzeiger verwiesen (BAnz AT 24.07.2024 B1).

- 4. Inwieweit unterscheiden sich die antisemitischen Einstellungen, die von führenden Köpfen des Vereins propagiert wurden, von denen, die in anderen bayerischen Moscheen verbreitet werden (bitte die von Führungspersonen des IZH und der IVB getätigten relevanten Texte und Zitate angeben)?**

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind keine antisemitischen Äußerungen von Führungspersonen der IVB bekannt. Bezüglich etwaiger entsprechender Äußerungen der Führungspersonen des IZH wird auf die Verbotsbehörde, das BMI, verwiesen.

- 5.1 Welche personellen Verflechtungen bestehen zwischen dem IZH und seinen Teilorganisationen einerseits und dem Zentralrat der Muslime in Deutschland andererseits?**

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Zentralrat der Muslime in Deutschland nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegt.

**5.2 Welche personellen Verflechtungen bestehen zwischen dem IZH und seinen Teilorganisationen einerseits und der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands andererseits?**

**5.3 Inwieweit stellen die personellen Verflechtungen keine Gefahr für die ideelle Ausrichtung der genannten Organisationen dar (bitte erläutern)?**

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein wichtiges Element für die Steuerung der Interessen des IZH ist der schiitische Dachverband „Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V.“ (IGS). Zwischen dem IZH und einzelnen Vereinen der IGS bestanden zum Teil enge organisatorische und personelle Verflechtungen. In den letzten Jahren konnten, u. a. zu bestimmten hohen religiösen Anlässen, vereinzelt Imame festgestellt werden, die in unregelmäßigen Abständen vom IZH in die IVB entsandt wurden. Die Vereine, die enge organisatorische und personelle Verflechtungen mit dem IZH aufwiesen, wie z. B. die IVB in Bayern, wurden als Teilorganisationen des IZH am 24. Juli 2024 vom BMI verboten.

**6. Welche schiitischen Glaubensgemeinschaften haben ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bayern (bitte einzeln auflisten und jeweils Standorte nennen)?**

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Musliminnen und Muslime in gleicher Weise wie für Anhängerinnen und Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. In Bayern existiert kein Moscheenregister, in dem alle Moscheevereine aufgeführt sind. Eine belastbare Aussage, welche schiitischen Glaubensgemeinschaften „ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bayern“ haben, ist daher nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das BayLfV ausschließlich islamisch-extremistische (kurz: islamistische) Bestrebungen beobachtet. Bezüglich des schiitischen Extremismus in Bayern wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 76 ff., verwiesen.

**7. Welche Belege liegen konkret vor, die beweisen, dass das IZH und seine Unterorganisationen der Regierung des Iran gegenüber weisungsgebunden waren?**

**8. Inwiefern ist der Einfluss der iranischen Regierung auf das IZH vom Einfluss der türkischen Regierung auf die deutschen DITIB-Moscheen zu unterscheiden (bitte die Kriterien für die Unterscheidung angeben)?**

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Im Übrigen unterliegt die DITIB nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.